

## **Leistungsbeschreibung für ein Kleineinsatzfahrzeug**

### **Vorbemerkungen**

Die Feuerwehr Herscheid beschafft ein nachfolgend beschriebenes Kleineinsatzfahrzeug (KEF).

Um vielseitig einsetzbar zu sein, ist ein Wechselmodul für die Waldbrandbekämpfung und ein Wechselmodul Patientenrettung vorgesehen.

Mit dem Waldbrandmodul können gezielt Entstehungsbrände oder kleinere Vegetationsbrände auch in schwer zugänglichem Gelände bekämpft werden.

Mit dem Wechselmodul Patientenrettung können Personen aus schwer zugänglichem Gelände gerettet werden.

### **Zahlungsbedingungen**

Der Zuschlag wird auf das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtpreis erteilt.

Die Lieferzeit soll 12 Monate nach Auftragsvergabe nicht überschreiten, wobei das Fahrgestell spätestens 6 Monate nach Auftragsvergabe bereitzustellen ist. Vereinzelt werden Geräte auch durch den Auftraggeber bereitgestellt werden.

Das Angebot muss eine verbindliche Aussage zur Lieferzeit enthalten. Für den Fall, dass die verbindlich erklärte Lieferfrist aus vom Auftragsnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden kann, wird eine Vertragsstrafe von Höhe 0,5 % der Auftragssumme für je 7 Kalendertage der Fristüberschreitung, höchstens jedoch 5% der Auftragssumme festgesetzt.

Der Angebotspreis ist in Euro als Festpreis bis zur Auftragserfüllung anzubieten.

1. Rate nach Eingang des Fahrzeugs beim Aufbauhersteller
2. Rate nach mängelfreier Endabnahme und Übernahme durch den Auftraggeber

### **Erläuterungen zur Bewertung der Angebote**

Um eine schnellstmögliche Einsatzbereitschaft der Leistung nach Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sicherzustellen, muss der Anbieter Ersatzteillieferungen binnen 48 Stunden gewährleisten. Eine Reparatur oder Wartung aus dem Bereich des Wechselmoduls am Standort des Fahrzeugs/Wechselmoduls ist durch einen deutschsprachigen Kundendienst auch über die Gewährleistung hinaus sicherzustellen. Dabei ist die Anschrift der an die Feuerwehr Herscheid Bahnhofstraße 5, 58849 Herscheid nächstgelegenen Servicecenter zu benennen, welche sämtliche Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten fach- und sachgerecht durchführen können.

Aus dem vorgelegten Angebot muss eindeutig erkennbar sein, dass die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Anforderungen erfüllt werden. Es müssen Angaben über die Konstruktion und die dafür vorgesehenen Werkstoffe sowie über die Fertigungsmethoden ausführlich dargestellt werden.

In der Leistungsbeschreibung sind teilweise Hersteller von Ausrüstungsgegenständen nach den praktischen Erfahrungen und teilweise aufgrund des Vorhandenseins von Ausrüstungsgegenständen dieser Art, durch den Auftraggeber genannt.

Es können auch gleichwertige Ausrüstungsgegenstände angeboten werden. Die Gleichwertigkeit ist schriftlich bzw. im Anhang von den Produktbeschreibungen nachzuweisen.

Der Anbieter muss in dem Angebot darlegen, durch welche Maßnahmen hohe Arbeitsgüte und kontinuierliche Qualität gesichert werden. Es muss schriftlich erklärt werden, an welchem Produktionsstandort die Leistung bzw. einzelne Komponenten hergestellt werden.

Das Angebot für das Kleineinsatzfahrzeug hat den nachstehend genannten Anforderungen zu entsprechen. Soweit in diesen Ausschreibungsunterlagen auf Normen Bezug genommen oder auf konkrete Hersteller/Typen verwiesen wird, ist hiermit jede Bezugnahme mit dem Zusatz „oder gleichwertig“ gemäß Artikel 23 Abs. 3 a) der Richtlinie 2004/18 EG versehen.

Auf eventuell notwendige Ausnahmegenehmigungen ist bei der Angebotsabgabe schriftlich hinzuweisen. Ausnahmegenehmigungen, auf welche nicht hingewiesen wurde, sind durch den Auftragnehmer beizubringen. Eventuell entstehende Kosten gehen dann zu seinen Lasten.

Sämtliche sonstige für die Fertigstellung des Fahrzeugs erforderlichen Leistungen sind vom Auftragnehmer auszuführen und im Gesamtpreis enthalten, auch soweit sie in dieser Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich erläutert sind.

Nebenangebote werden nicht zugelassen.

Die Teilnehmer haben die Vollständigkeit der Ausschreibungsunterlagen nachzuprüfen und ggf. fehlende, zur Angebotsabgabe notwendige Seiten nachzufordern. In der Spalte Einzelpreis (netto) ist der Preis der Position einzutragen oder der Buchstabe "S" für „Serie“. Der Gesamtpreis ist in der Angebotszusammenfassung einzutragen.

### **Beschaffungsgrundlagen**

Die Ausschreibung/Leistungsbeschreibung wird in ihrem ganzen Inhalt nach als bindend anerkannt. Die Vergabe des Auftrags richtet sich nach der Wirtschaftlichkeit und der technischen Ausführung.

Es sind im Angebot alle relevanten Daten, wie z.B. Maße, Gewicht und Wartungsintervalle aufgeschlüsselt zu nennen. Technische Unterlagen und Prospekte sind beizulegen. Ebenso ein Beladepan für die feuerwehrtechnische Beladung, Ausbaupläne in Form von technischen Zeichnungen und eine Gewichtsverteilung sowie eine Aufgliederung der Einzellasten für die feuerwehrtechnische Beladung beizufügen. Zusätzlich ist eine Gewichtsbilanz beizufügen.

Sämtliche Beladungsteile sind unfallsicher zu verlasten. Eine einfache und gefahrlose Entnahme ist ohne Hilfsmittel sicherzustellen. Die Beladungsteile sind ordnungsgemäß zu montieren / anzuschließen.

Der auftraggebenden Feuerwehr muss die Möglichkeit der Aufbaugestaltung ohne Mehrkosten gegenüber dem Angebot gegeben werden.

Der Auftraggeber hat das Recht, sich zu jedem Zeitpunkt unangekündigt im Herstellerwerk über den ordnungsgemäßen Fertigungsstand zu informieren.

Mögliche Unklarheiten innerhalb des Leistungsverzeichnisses sind vor der Abgabe des Angebots mit dem Auftraggeber schriftlich über den „Kommunikationsraum“ zu klären.

Die Leistung muss zum Zeitpunkt der Auslieferung dem neuesten Stand der Technik, der StVZO, und den Unfallverhütungsvorschriften (UVV) entsprechen, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

Für alle Beladungsgegenstände sind entsprechende Halterungen bzw. Unterbringungsmöglichkeiten vorzusehen. Es ist besonderer Wert darauf zu legen, dass Ausrüstung logisch zusammengehörig gelagert wird.

Die Art des Einbaus und die Unterbringung von Geräten und der Beladung sind mit dem Auftraggeber abzustimmen.

Alle Schubfächer, Klappen, etc. sowie alle eingebauten Geräte müssen dauerhaft so gesichert sein, dass ein ungewolltes Öffnen bzw. Herausfallen während der Fahrt und im Falle eines Unfalls wirksam verhindert wird.

Alle Oberflächen sowie Böden müssen so beschaffen sein, dass diese mit handelsüblichen Reinigungs- und Desinfektionsmitteln behandelt werden können. Unbeständigkeiten gegen Reinigungs- bzw. Desinfektionsmittel sind ausdrücklich anzugeben.

Der Hersteller des Ausbaus bzw. der Einbauten übernimmt die Garantie, dass durch die von ihm vorgenommene Lagerung der einzelnen Geräte im Ausbau bei sach- und bestimmungsgemäßer Handhabung, keine überdurchschnittlichen Gebrauchs- oder Verschleißspuren am Aufbau bzw. Ausrüstungsgegenständen entstehen.

Durch den Aufbauhersteller muss sichergestellt sein, dass Wartungs- und Pflegearbeiten an den eingebauten Geräten und Aggregaten ohne wesentliche Behinderung durch den feuerwehrtechnischen Aufbau ausgeführt werden können.

Von allen Verbrauchern (Doppelblitzleuchten, Licht, Innenraumbeleuchtung, Ladegeräte usw.) ist eine Energiebilanz (Strom) anzufertigen. Dabei muss sichergestellt sein, dass ein Dauerbetrieb mit allen eingeschalteten Verbrauchern möglich ist. Sollte sich herausstellen, dass die Leistung der eingebauten Batterien nicht ausreicht, sind entsprechende technische Lösungen vorzusehen (z.B. Erhöhung der Batterieanzahl und Einbau von Trennrelais bzw. Abschaltrelais für bestimmte untergeordnete Verbraucher wie z.B. Heckblitzer, Verkehrswarnanlage, Umfeldbeleuchtung, Ladegeräte, usw.).

Alle im Laufe der Projektrealisierung zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber abgestimmten Detailplanungen und ggf. notwendigen Änderungen zur Leistungsbeschreibung müssen vom Auftragnehmer schriftlich festgehalten werden. Diese bedürfen vor der Ausführung der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber.

Vom Bieter zur Grundlage seines Angebotes gemachte eigene Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten als Änderung der Vertragsunterlagen und führen ebenso wie Änderungen und Ergänzungen in den Verdingungsunterlagen zum Ausschluss der Angebote.

Werden Forderungen in der Auftragsbestätigung anerkannt, so sind diese ohne jeden Abstrich auszuführen. Werden Forderungen trotz schriftlicher Bestätigung endgültig nicht ausgeführt, kann der Gesamtauftrag zurückgezogen werden.

Es ist eine Rohbaubesprechung vorzusehen. Der Termin der Rohbauabnahme muss so gewählt sein, dass alle tragenden Konstruktionen sowie der Einbau von fest installierten Aggregaten

besichtigt werden können, bevor Verkleidungen montiert werden. Für die Besprechungen und die Abnahme werden insgesamt vier Mitglieder\*innen der Feuerwehr Herscheid anreisen.

Die Leistung muss bei der Übergabe mängelfrei sein. Sollte dies nicht der Fall sein, gehen aus diesem Grund anfallende Kosten des Auftraggebers zu Lasten des Auftragnehmers.

Das Kleineinsatzfahrzeug ist einer feuerwehrtechnischen Abnahme (TÜD-Abnahme) zu unterziehen. Die Leistungsbeschreibung ist im Auftragsfall Bestandteil des Auftrages und gleichzeitig Lieferungsnachweis. Alle Kanten müssen entgratet sein. Von dieser Vorgabe kann, in Abstimmung mit der auftraggebenden Feuerwehr, abgewichen werden, sofern die Funktion eines Bauteils durch das Entgraten negativ beeinflusst werden würde. Verbindungselemente wie bspw. Schrauben, müssen so eingesetzt sein, dass sich Personen an diesen nicht verletzen können.

### **Gewährleistung / Garantie**

Die allgemeine Gewährleistungsfrist (min. 2 Jahre vom Tag der mängelfreien Abnahme) und der Gewährleistungsumfang sind anzugeben. Für den Durchrostungsschutz (von innen und außen) ist eine Gewährleistung zu übernehmen. Die Pflicht zur Gewährleistung besteht auch dann, wenn der Mangel während der Rohbau- oder Gebrauchsabnahme bereits bestand, jedoch bei der stichprobenartigen Abnahme nicht erkannt wurde.

Die Leistung muss bei der Übergabe an die auftraggebende Feuerwehr mängelfrei sein. Mängel, welche bei der stichprobenartigen Gebrauchsabnahme vom Auftraggeber nicht erkannt wurden, müssen zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden. Dies beinhaltet ggf. auch die kostenlose Abholung und Wiederanlieferung bei der Feuerwehr nach erfolgter Mängelbeseitigung. Die entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Die genannten Gewährleistungsansprüche verjähren frühestens nach 12 Monaten ab der schriftlichen Mitteilung des Mangels.

Die o.g. Gewährleistungsfrist verlängert sich um die Zeit, während dieser die Leistung nicht bestimmungsgemäß vom Auftraggeber genutzt werden kann. Die Gewährleistung beinhaltet für diesen Zeitraum Material-, Monteur- sowie An- und Abreisekosten inkl. sämtlicher Auslösungen und Übernachtungskosten.

Der Hersteller übernimmt die volle Produkthaftung gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Konstruktionsfehler und hieraus resultierende Schäden am Gerät sind kostenlos zu beseitigen.

### **Abnahme/Übergabe**

Die erforderlichen technischen Abnahmen (Normabnahme, UVV, StVZO, etc.) werden durch den Auftragnehmer veranlasst und durchgeführt. Evtl. Mängelbeseitigungen gehen zu Lasten des Auftragnehmers.

Eine Endabnahme erfolgt durch eine Abnahmekommission der auftraggebenden Feuerwehr beim Hersteller. Die Endabnahme und Abholung ist für vier Angehörige der Feuerwehr Herscheid einzuplanen.

Bei der Abnahme sind vorzulegen:

1. Abnahmeprotokoll durch den TÜD des Institutes der Feuerwehr NRW
2. Abnahmeprotokoll sämtlicher elektrischer Einrichtungen.
3. Sämtliche weiteren erforderlichen Abnahmeprotokolle und Ausnahmegenehmigungen.

Über die Abnahmen und (Rohbau-)Besprechungen wird vom Auftragnehmer ein Protokoll gefertigt.

Sämtliche festgestellten Mängel sind unverzüglich zu Lasten des Auftragnehmers zu beseitigen.

Spätestens bei der Übergabe müssen folgende Unterlagen – jeweils in deutscher Sprache – in schriftlicher und digitaler Form ausgehändigt werden:

1. Bau- und Funktionsbeschreibung inkl. Betriebsanleitungen für die gelieferte Leistung (dies gilt auch für mitgelieferte Geräte und Ausrüstungen wie z.B. Sicherungsmaterial, etc.), jeweils in 2-facher Ausfertigung.
2. Verlaufs- und zugehöriger Schaltplan für die elektrische Anlage, 2-fach
3. Konservierungsplan für Hohlraum- und Langzeitschutz, 2-fach
4. Sämtliche Zeichnungen, welche für die Wartung bzw. Reparatur notwendig sind, 2-fach
5. TÜV-Abnahmebericht und -Protokoll
6. Gewichtsbilanz und Wiegekarte
7. Bestätigung über die Durchführung einer Ablieferungsinspektion durch den Auftragnehmer soweit erforderlich (nicht älter als Monat ab Ablieferungstermin)
8. Ausgefüllte Garantiekarten inklusive der Karten für die mitgelieferten Aggregate und Geräte
9. Notwendige Geräteprüfkarten, Prüfbücher in ausreichender Ausfertigung
10. Gefährdungsbeurteilung durch den Hersteller über Klemm-, Quetsch- und Scherstellen
11. Soweit erforderlich: Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften der StVZO durch die zuständige Behörde

Eine Überführung der erbrachten Leistung kann durch den Auftraggeber vom Auftragnehmer eingefordert werden. Erfolgt eine Überführung durch den Auftragnehmer, gehen diese Kosten zu Lasten des Auftragnehmers.